



Bernischer Ziegenzuchtverband

Statuten

vom 28. Februar 2015

I. Name, Sitz und Zweck

<i>Name / Sitz</i>	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Bernischer Ziegenzuchtverband, nachstehend BZZV genannt, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Sitz der Geschäftsstelle. Die männliche Form bezieht sich auf beide Geschlechter, sie vereinfacht die Lesbarkeit.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2.</p> <p>Der Verband bezweckt die Förderung und die Interessenvertretung der Ziegenzucht, der Ziegenhaltung, des Schauwesens und aller damit zusammenhängenden Aufgaben.</p> <p>Diese Zielsetzungen sollen erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten;• Beratung der Mitglieder in rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten;• Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in der Ziegenzucht und Haltung;• Organisation von Zuchtschauen und Ausstellungen;• Anpassung von Ziel und Zweck des BZZV an das sich verändernde Umfeld;• die Beschaffung öffentlicher Gelder, Freiwilligen- und Mitgliederbeiträgen;• Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV) und anderen dem Verband nahestehenden Organisationen;• weitere Tätigkeiten, die der Ziegenzucht dienen. <p>Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.</p>

II. Mitgliedschaft

<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 3</p> <p>Mitglieder des BZZV können werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• natürliche Personen, welche handlungsfähig (mündig und urteilsfähig) sind;• juristische Personen, diese üben ihre Mitgliedschaft über handlungsfähige natürliche Person aus. <p>Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder die Zielsetzungen des BZZV in guten Treuen unterstützen und wahren.</p>
<i>Mitgliedschaft</i>	<p>Art. 4</p> <p>Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Einzelzüchter können die Mitgliedschaft erwerben, wenn dadurch die Interessen örtlicher Gesellschaften nicht verletzt werden.</p>
<i>Erwerb</i>	<p>Art. 5</p> <p>Der Antrag für die Mitgliedschaft erfolgt mit einem vollständig ausgefüllten Formular, das beim Geschäftsführer zu beziehen ist.</p> <p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Begründung zurückweisen.</p>
<i>Rechte und Pflichten</i>	<p>Art. 6</p> <p>Den Mitgliedern steht das Recht zum Bezug von vergünstigten Dienstleistungen, im Rahmen dieser Statuten und den darauf abgestützten Beschlüssen und Reglementen zu.</p> <p>Mit dem Beitritt zum BZZV anerkennen die Mitglieder dessen Statuten, Beschlüsse und Reglemente. Die Interessen des Verbandes sind zu wahren und den Anordnungen der Verbandsorgane und Kommissionen ist Folge zu leisten.</p>

Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Geschäftsjahres, schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. (siehe Art. 26)

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung und Liquidation oder Konkurs.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres bezahlen, werden vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihnen ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zusteht.

Ausschluss

Art. 8

Mitglieder, die den Interessen des BZZV, sowie Statuten und Verträgen, Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes oder Kommissionen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. (siehe Art. 17)

Der Ausschluss ist den Ausgeschlossenen innert Wochenfrist schriftlich mitzuteilen.

Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 9

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen / Mittelbeschaffung / Haftung

Finanzen

Art. 10

Der BZZV bestreitet seine Aufwendungen aus Mitteln, die unter der Mittelbeschaffung aufgeführt sind.

Mittelbeschaffung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Dieser besteht aus dem jährlichen Grundbeitrag je Ziegenzüchter (Mitgliederbeitrag) und einem jährlichen Beitrag je Ziege.

Der jährliche Grundbeitrag beträgt maximal Fr. 20.-- je Ziegenhalter.

Als Grundlage für die Fakturierung des jährlichen Beitrages je Ziege, dienen die Angaben der Herdebuchstelle des SZZV.

Weitere Mittel werden beschafft durch:

- die Tätigkeiten des Vereins;
- Darlehen;
- Beiträge von Bund und Kanton;
- freiwillige Beiträge usw.

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des BZZV ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Organe** *Art. 13*
- Die Organe des BZZV sind:
- die Delegiertenversammlung;
 - der Vorstand¹;
 - die Kontrollstelle.

V. Die Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung** *Art. 14*
- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BZZV. Sie setzt sich aus Einzelmitgliedern und Delegierten von juristischen Personen zusammen.

- Delegierte / Vertretung** *Art. 15*
- Natürliche und juristische Personen sind an der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:
- natürliche Personen
 - Einzelzüchter 1 Stimmkarte
 - Ehrenmitglieder 1 Stimmkarte
 - Vorstandsmitglieder 1 Stimmkarte
 - juristische Personen
 - 001 bis 100 Herdebuchtiere 2 Delegierte (mit je 1 Stimmkarte)
 - 101 bis 200 Herdebuchtiere 3 Delegierte (mit je 1 Stimmkarte)
 - 201 und mehr Herdebuchtiere 4 Delegierte (mit je 1 Stimmkarte)
- Die Festlegung der Stimmkraft erfolgt nach den registrierten Herdebuchtieren beim Schweizerischen Ziegenzuchtverband; massgebend ist das Vorjahr. Herdebuchtiere können nur bei einem Mitglied für die Berechnung der Stimmkraft angerechnet werden.

- Einberufung** *Art. 16*
- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsschluss statt. (siehe Art. 26).
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann, neben dem Vorstand, von einem Fünftel der Mitglieder oder den Revisoren bei Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung, verlangt werden.
- Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, in jedem Fall schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Statutenänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.
- Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

- Befugnisse** *Art. 17*
- Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
 2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
 3. Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
 4. Nominierung von Kandidaten für den Vorstand des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes;
 5. Wahl der Mitglieder in die Koordinationsstelle für das Schauwesen;
 6. Wahl der kantonalen Schauexperten (Landesteile und Ziegenrassen sind angemessen zu berücksichtigen);
 7. Wahl der Mitglieder in die Marktkommission;

¹ Der Vorstand führt die ihm unterstellte Koordinationsstelle für das Schauwesen, die Schauexperten, die Marktkommission und ev. weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen.

8. Abberufung der von ihr gewählten Organe;
9. Festlegung der Entschädigung der Organe;
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
11. Genehmigung des Budgets;
12. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe;
13. Beitritt und Austritt zu anderen Organisationen;
14. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 8
15. Behandlung von Rekursen gem. Art 5 ff
16. Revision der Statuten;
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
18. Auflösung des Vereins;
19. andere, der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht / Stimmrechtsentzug

Art. 18

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Stimmrecht und Stimmkraft der an die Delegiertenversammlung eingeladenen Person (Einzelmitglieder, Delegierte oder Ehrenmitglieder), richtet sich nach den Stimmkarten, die gestützt auf Art. 15, der Einladung beiliegen. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Abstimmungen

Art. 19

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

In Sachgeschäften hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern und die Fusion werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen

Art. 20

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl verlangt und beschlossen wird.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI. Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Schauexperten, sowie andere dem Vorstand unterstellte Stellen und Kommissionen, können mit einem Mitglied im Vorstand vertreten oder mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Anzahl Vorstandsmitglieder entspricht einer ungeraden Zahl.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll sich an der Ausgewogenheit zwischen geografischer Vertretung, Ziegenrassen und Fachpersonen orientieren.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtszeit- und Altersbeschränkung

Art. 22

Vorstandsmitglieder, Schauexperten, und Mitglieder von Kommissionen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Werden amtierende Vorstandsmitglieder innerhalb einer laufenden Amtsdauer in das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt, gelten die Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die maximale Amtszeit für Vorstandsmitglieder, Schauexperten und Mitglieder von Kommissionen beträgt 12 Jahre.

Personen bis zum 63. Altersjahr sind wählbar. Gewählte Vorstandsmitglieder, Schauexperten, und Mitglieder von Kommissionen haben ihr Amt mit Erreichen des 65. Altersjahrs auf Ende des Geschäftsjahres niederzulegen.

Ausnahmen:

- Die Amtszeit des Präsidenten als Vorstandsmitglied beträgt maximal 16 Jahre.
- Der Geschäftsführer unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. Er hat jedoch sein Amt auf Ende des Geschäftsjahres, in dem er das 65. Altersjahr erreicht, niederzulegen.
- Der Koordinationsleiter unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. Er hat jedoch sein Amt auf Ende des Geschäftsjahres, in dem er das 65. Altersjahr erreicht, niederzulegen.

Beschlussfassung

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

In besonders dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich eingeholt werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der mitstimmende Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens drei der anwesenden Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Experten und Kommissionen sind im Anschluss an die Vorstandssitzung unverzüglich durch den Geschäftsführer über gefasste Beschlüsse zu informieren. Davon ausgenommen sind Geschäfte und Beschlüsse, die der Vorstand vertraulich behandelt.

Befugnisse

Art. 24

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
2. Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und Aufgaben;
3. Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen;
4. Ausarbeitung und Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung;
5. Ausarbeitung und Vorlage des Budgets;
6. Aufnahme von Mitgliedern;
7. Antragstellung an die Delegiertenversammlung für den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Führung und Überwachung der kantonalen Schauexperten;
9. Führung und Überwachung der eingesetzten Koordinationsstellen und Kommissionen;
10. Genehmigung des Schauprogramms;
11. Genehmigung der Schauvorschriften;
12. Wahl von Arbeitsgruppen;
13. Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Geschäfte, die in seiner Kompetenz liegen, jederzeit der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Zeichnungsberechtigung

Art. 25

Die Zeichnungsberechtigung steht den dafür bestimmten Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien zu.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer erlangen die Unterschriftsberechtigung durch die Wahl in ihr Amt. Weitere Personen sind vom Vorstand zu bestimmen.

Geschäftsjahr

Art. 26

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ämter

Art. 27

Der **Präsident**, in dessen Vertretung der **Vizepräsident**, übt die Aufsicht über die Geschäftsführung aus, leitet die Delegiertenversammlung sowie die Vorstandssitzungen und wahrt die Interessen des Verbandes gegenüber Dritten. Er überwacht den Vollzug, der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und legt Rekurse zur Abstimmung vor.

Der **Geschäftsführer** (Sekretär / Kassier) führt das Protokoll der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle sind nach der Genehmigung vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Er ist zudem verantwortlich für:

- die Sammlung und Aufbewahrung der Protokolle und weiterer Dokumente, der dem Vorstand unterstellten Stellen, Kommissionen und Experten;
- die Ausfertigung von Verträgen, Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücken nach Anweisung des Vorstandes;
- die Buchführungsarbeiten, selbständig oder in Zusammenarbeit mit einer beauftragten Stelle;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder;
- die sorgfältige Aufbewahrung aller Bücher, Rechnungen und Belege während der gesetzlichen Frist von 10 Jahren.

Es können ihm auch weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer bilden den kleinen Vorstand, der Vorstandssitzungen vorbereitet und Anlaufstelle ist, für alle dem Vorstand unterstellten Kommissionen und Personen.

VII. Dem Vorstand unterstellte Stellen und Kommissionen

Koordinationsstelle

Art. 28

Die Koordinationsstelle für das Schauwesen erstellt das Schauprogramm, teilt die Experten ein und führt die Verhandlungen mit den Schauplatzverantwortlichen. Die Koordinationsstelle ist mit mindestens einer Person besetzt.

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Für die Alters- und Amtszeitbeschränkung gelten die Bestimmungen von Art. 22.

Schauexperten

Art. 29

Wahlfähig sind nur Personen, die die erforderliche Expertenprüfung des SZZV bestanden haben. Die Schauexperten beurteilen die Ziegen und Böcke gemäss Schaureglement des SZZV.

Die Wahl der Experten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Für die Alters- und Amtszeitbeschränkung gelten die Bestimmungen von Art. 22.

Marktkommission

Art. 30

Die Marktkommission leitet den Ziegen- und Bockmarkt aller Rassen. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Für die Alters- und Amtszeitbeschränkung gelten die Bestimmungen von Art. 22.

VIII. Kontrollstelle

<i>Zusammensetzung</i>	<i>Art. 31</i> Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zusätzlich kann eine aussenstehende Revisionsstelle gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
<i>Tätigkeit</i>	<i>Art. 32</i> Für die Tätigkeit der Kontrollstelle sind die Art. 907 bis 909 OR massgebend. Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen ob: <ol style="list-style-type: none">1. die Buchführung den Verhältnissen des Vereins entsprechend eingerichtet ist und ordnungsgemäss geführt wird;2. die getroffenen Buchungen formell richtig sind und sich auf materiell und rechnerisch gültige Belege stützen;3. Erfolgsrechnung und Bilanz mit dem Abschluss übereinstimmen;4. gestützt auf eine sorgfältige Bewertung der Bestände die Ergebnisse und Vermögenslage richtig ausgewiesen sind;5. die in der Erfolgsrechnung vom Budget abweichende Positionen ausgewiesen und der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;6. Ausgaben, die den Kompetenzbetrag des Vorstandes übersteigen, der Delegiertenversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt werden;7. das Mitgliederverzeichnis vollständig nachgeführt ist. Sofort nach Vorliegen der Jahresrechnung ist diese einer genauen Prüfung zu unterziehen; über den Befund erhält die Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Die Kontrollstelle hat die Einhaltung der Frist gem. Art. 16 zwischen Rechnungsschluss und Delegiertenversammlung zu prüfen. Ohne diesen Bericht kann die Rechnung nicht abgenommen und Entlastung erteilt werden. Die Kontrollstelle ist zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet.

IX. Statutenrevision

<i>Statuten</i>	<i>Art. 33</i> Eine Statutenrevision ist vorzunehmen, wenn die Delegiertenversammlung oder der Vorstand es beschliessen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung gem. Art. 19.
-----------------	---

X. Schiedsgericht

<i>Schiedsgericht</i>	<i>Art. 34</i> Streitigkeiten, von welchen der BZZV, dessen Organe oder Mitglieder betroffen sind, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. In dieses ernennt jede Partei einen Vertreter. Beide Schiedsrichter bezeichnen gemeinsam den Obmann. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so wird er vom Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes in dem sich der Sitz des BZZV befindet, ernannt. (siehe Art. 1) Das Schiedsgericht amtet nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit; die Verhandlungen sollen möglichst formlos und ohne Beizug von Anwälten als Parteibeistand geführt werden.
-----------------------	---

XI. Schlussbestimmungen

<i>Auflösung</i>	<i>Art. 35</i> Die Auflösung des BZZV kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit gem. Art. 19.
------------------	--

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Liquidatoren. Zusätzlich kann eine aussenstehende Stelle beauftragt werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Verteilbares Vermögen kann erst nach Abschluss der Liquidationsgeschäfte dem dafür bestimmten Zweck zugeführt werden.

Inkrafttreten

Art. 36

Die Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2015 in Konolfingen geändert und genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2008. Sie treten sofort in Kraft.

Konolfingen, den 28. Februar 2015

Namens der Delegiertenversammlung:

Der Präsident

Der Geschäftsführer:



Roland Bigler

Daniel Ritter

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	1
NAME / SITZ.....	ART. 1 1
ZWECK.....	ART. 2 1
II. MITGLIEDSCHAFT.....	1
GRUNDSATZ.....	ART. 3 1
MITGLIEDSCHAFT.....	ART. 4 1
ERWERB.....	ART. 5 1
RECHTE UND PFLICHTEN.....	ART. 6 1
AUSTRITT UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	ART. 7 2
AUSSCHLUSS.....	ART. 8 2
ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN	ART. 9 2
III. FINANZEN / MITTELBESCHAFFUNG / HAFTUNG.....	2
FINANZEN	ART. 10 2
MITTELBESCHAFFUNG.....	ART. 11 2
HAFTUNG	ART. 12 2
IV. ORGANISATION	3
ORGANE.....	ART. 13 3
V. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	3
ZUSAMMENSETZUNG.....	ART. 14 3
DELEGIERTE / VERTRETUNG	ART. 15 3
EINBERUFUNG.....	ART. 16 3
BEFUGNISSE	ART. 17 3
BESCHLUSSFÄHIGKEIT / STIMMRECHT / STIMMRECHTSENTZUG	ART. 18 4
ABSTIMMUNGEN	ART. 19 4
WAHLEN.....	ART. 20 4
VI. DER VORSTAND	4
ZUSAMMENSETZUNG.....	ART. 21 4
AMTSZEIT- UND ALTERSBESCHRÄNKUNG	ART. 22 5
BESCHLUSSFASSUNG.....	ART. 23 5
BEFUGNISSE	ART. 24 5
ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	ART. 25 6
GESCHÄFTSJAHR.....	ART. 26 6
ÄMTER	ART. 27 6
VII. DEM VORSTAND UNTERSTELLTE STELLEN UND KOMMISSIONEN.....	6
KOORDINATIONSSTELLE	ART. 28 6
SCHAUEXPERTEN	ART. 29 6
MARKTKOMMISSION	ART. 30 6
VIII. KONTROLLSTELLE.....	7
ZUSAMMENSETZUNG.....	ART. 31 7
TÄTIGKEIT.....	ART. 32 7
IX. STATUTENREVISION.....	7
STATUTEN	ART. 33 7
X. SCHIEDSGERICHT	7
SCHIEDSGERICHT	ART. 34 7
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
AUFLÖSUNG.....	ART. 35 7
INKRAFTTRETEN	ART. 36 8